

Information der Gemeinde Westhausen
nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
zur Erhebung von personenbezogenen Daten im Standesamt

Wir erheben und verarbeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen bzw. die uns in Ausübung öffentlicher Gewalt übertragen wurden, personenbezogene Daten. Der Schutz dieser Daten ist uns sehr wichtig. Wir informieren Sie daher gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) über den Umgang mit den bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Zusätzliche und konkretere Hinweise können Sie auch beim jeweils zuständigen Mitarbeiter erhalten, der Ihre Daten im konkreten Fall zweckgebunden verarbeitet. Auf besonderen Wunsch versenden wir die Informationen zum Datenschutz an Verfahrensbeteiligte auch in Papierform.

Verantwortlicher:

Verantwortlich für die rechtmäßige Verarbeitung der Daten ist die

Gemeinde Westhausen
Jahnstraße 2
73463 Westhausen
Bürgermeister Markus Knoblauch
07363/ 84-0
info@westhausen.de
www.westhausen.de

Datenschutzbeauftragter:

Unser Datenschutzbeauftragter ist unter datenschutz@ostalbkreis.de zu erreichen.

Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage:

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung oder Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.
- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen), Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen.
- Ausstellung von Urkunden aus diesen Registern.
- Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle.
- Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen.
- Entgegennahme der Erklärung zum Kirchenaustritt und -übertritt.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 lit. e) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV), Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVFG), sowie der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchnaustrittsverfahren.

Arten der Personenbezogene Daten, die verarbeitet werden

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Namen: Vor- und Nachname, Geburtsname, Eheame, akademischer Grad, Beruf.
- Geburtsdaten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland.
- Sonstige persönliche Daten: Standesamt der Geburt, Religionszugehörigkeit, Registernummer der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Personennachweis, vorgelegte Unterlagen, Geschlecht.
- Eheschließung, Lebenspartnerschaft: Datum der Eheschließung/der Vorehe, Ort der Eheschließung/der Vorehe, Standesamt oder sonstige Behörden der Eheschließung, Registernummer der Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Standesamt des Familienbuches/des Familienbuches der Eltern, Kennzeichen des Familienbuches/Familienbuch der Vorehe, Datum des Anlegens des Familienbuches.
- Tod: Sterbedatum, Sterbeort, Standesamt des Sterbefalles, Registernummer des Sterbefalles, Angaben zur Vormundschaft, Pflege, Betreuung, Vermögen.
- Wohnung: Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat.
- Kirchnaustritt: Taufdatum, Taufort, Pfarrei, Kirchenbuchnummer, Kirchenbuchjahr.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:

Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 57 bis 62 PStV) verpflichtet, personenbezogenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere folgende öffentliche Stellen weiterzugeben:

- Inländische Standesämter, Meldebehörden, Jugendämter, Vormundschaftsgerichte, Familiengerichte, Finanzamt, Verwaltungsbehörde, Amtsgericht, Nachlassgericht, Kirchenbuchführer, Statistisches Landesamt, Friedhofsverwaltung, Zentrales Testamentsregister, Ausländerbehörden, Konsulate/Botschaften.

Im Einzelfall können darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff PStG personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergegeben werden.

Dauer der Datenspeicherung:

Die Daten werden bei der Gemeinde Westhausen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist. Die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister werden nach § 7 Abs.1 PStG dauerhaft gespeichert. Nach einer Fortführungsfrist von

- 110 Jahren beim Geburtenregister,
- 80 Jahren bei Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister und
- 30 Jahren beim Sterberegister

sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§7 Abs. 3 PStG). Kirchengaustritte sind ebenfalls dauernd aufzubewahren.

Weitere Rechte:

Bezüglich Ihrer Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach der Datenschutz-Grundverordnung hierfür gegeben sind.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Gemäß §§ 9 und 10 PStG in Abhängigkeit vom Personenstandsfall besteht die Verpflichtung, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden. Wer nach dem PStG zur Anzeige eines Personenstandsfalls (Geburt, Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69 PStG hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten werden.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Soweit Sie sich durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihren Rechten verletzt fühlen, steht Ihnen ein Recht zur Beschwerde beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Postfach 102932
70025 Stuttgart
Tel.: 0711 / 615541-0
Fax: 0711 / 615541-15
poststelle@fdi.bwl.de
zu.